

## **Begründung zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 14. Mai 2021**

### **I. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderungsverordnung der Corona-Verordnung Studienbetrieb werden die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie anknüpfend an die Änderung der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 bis einschließlich 11. Juni 2021 verlängert.

Die Einschränkungen müssen regelmäßig überprüft werden. Im Zeitraum seit Erlass der letzten Änderung der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb (17. April 2021) ist die Zahl der Neuinfektionen gesunken von einem 7-Tages-Inzidenzwert von landesweit bei 168,4 pro 100.000 Einwohnern (Stand 16. April 2021) auf 127,7 pro 100.000 Einwohnern (Stand 12. Mai 2021). Auch bundesweit sind die Werte gesunken, was zeigt, dass die aktuellen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und der landesrechtlichen Corona-Verordnungen wirken. Die dritte Welle dominierende Virusmutation hat zwischenzeitlich einen Anteil von über 90 % und wird als ansteckender und gefährlicher beschrieben. Auch jüngere Altersgruppen, insbesondere auch junge Erwachsene, sind nunmehr stark vom Virus betroffen (15,92 % in der Gruppe der 20 bis 29-Jährigen, Stand 12. Mai 2021). Insgesamt sind, Stand 12. Mai 2021, 90,0 % der Intensivbetten im Land belegt (2.187 Intensivbetten von betreibbaren 2.433 Betten). Die Impfungen schreiten voran, ebenso nehmen die Schnelltestmöglichkeiten als ergänzendes Instrument zur Pandemiekontrolle zu. Angesichts des aktuell insgesamt sinkenden, jedoch nach wie vor sehr ernst zu nehmenden Infektionsgeschehens werden entsprechend der Corona-Verordnung – wozu auch die Regelungen zum Studienbetrieb gehören – die bisherigen Maßnahmen zum einen bis 11. Juni 2021 verlängert. Zum anderen wurden in der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 erste Öffnungsschritte vollzogen für den Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Auch weiterhin gilt es, das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, insbesondere die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und die medizinische Versorgung vor einer Überlastung zu bewahren und insbesondere mit Blick auf die noch nicht abschließend erforschten Langzeitfolgen einer Erkrankung die Gesundheit aller zu schützen.

Die Maßnahmen der Corona-Verordnung Studienbetrieb knüpfen an die Corona-Verordnung an, die für den Studienbetrieb, die Bibliotheken und Mensen Einschränkungen enthält, aber nunmehr auch weitere Präsenz- und Öffnungsperspektiven vorsieht. Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Corona-Verordnung ist der Präsenzstudienbetrieb ausgesetzt. Ausnahmen können nach § 15 Absatz 3 Satz 2 Corona-Verordnung dort ermöglicht werden, wo es epidemiologisch verantwortbar und zwingend erforderlich ist, um eine erfolgreiche Durchführung des Studienverlaufs sicherzustellen. Dies gilt nach der konkretisierenden Regelung in § 15 Absatz 3 Satz 2 Corona-Verordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 CoronaVO Studienbetrieb insbesondere für zwingende Prüfungen, Zugangs- und Zulassungsverfahren, Laborpraktika und Praxisübungen, Präparierkurse sowie für Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. Auch Veranstaltungen für Erstsemester oder so genannte Abschlussklassen können unter diese Ausnahmen fallen.

Weitere Ausnahmen vom Grundsatz des ausgesetzten Präsenzstudienbetriebs nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Corona-Verordnung sind gemäß § 21 Corona-Verordnung ab einem stabilen Inzidenzwert von unter 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen möglich (Öffnungsstufe 1). So können neben den zwingenden Veranstaltungen nach § 15 Absatz 3 Satz 2 Corona-Verordnung weitere Veranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Rektorat zugelassen werden. 14 Tage nach der ersten Öffnungsstufe greift bei einer weiter stabilen Inzidenzlage unter 100 mit sinkender Tendenz die Öffnungsstufe 2. Sie ermöglicht zusätzlich zur Öffnungsstufe 1 weitere Veranstaltungen im Innenbereich. Schließlich können ab Öffnungsstufe 3, die weitere 14 Tage später und bei weiter stabilen Inzidenzwerten unter 100 mit sinkender Tendenz gilt, Veranstaltungen auch mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Rektorat zugelassen werden.

Für alle Maßnahmen gilt, dass sie vom Rektorat zugelassen werden müssen und Ausnahmen vom Grundsatz des ausgesetzten Präsenzstudienbetriebs sind. Ausnahmen sind daher von den Hochschulen weiterhin nur im Rahmen des Verantwortbaren und Möglichen zuzulassen. Flankiert werden die Maßnahmen von erweiterten

Schutzmaßnahmen, insbesondere Schnelltestpflichten nach § 21 Absatz 8 Corona-Verordnung, sowie den allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygienemaßnahmen der Corona-Verordnung und CoronaVO Studienbetrieb.

Sämtliche Präsenzmaßnahmen erfolgen unter Wahrung der notwendigen Hygienevorkehrungen, insbesondere Maskenpflicht, Abstand, Hygienekonzepte und nunmehr auch einer Teststrategie, nach der Corona-Verordnung und ergänzend der Corona-Verordnung Studienbetrieb, die weiterhin aufrecht zu erhalten sind.

Diese einschränkenden Maßnahmen sind weiterhin geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Dabei sind weiterhin folgende Aspekte zu berücksichtigen. Nach wie vor liegen auch die meisten Hochschulen im Land in Gebieten mit hohen Inzidenzwerten, überwiegend, teilweise deutlich, über 100 pro 100.000 Einwohnern. In diesen Fällen findet daher § 28b Absatz 3 Sätze 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Anwendung, die der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Studienbetrieb vorgehen, soweit diese widersprechende mildere Regelungen enthalten. Daneben gelten weiterhin strengere oder ergänzende landesrechtliche Regelungen der Corona-Verordnung und Corona-Verordnung Studienbetrieb. Der Studienbetrieb zählt zudem zu den Bereichen mit höherer Mobilität, da der Einzugsbereich von Studierenden und Lehrenden überregional ist.

Die Hochschulen haben auch das laufende Sommersemester im Rahmen der pandemiebedingten Einschränkung des Präsenz-Studienbetriebs unter Nutzung der Erfahrungen der vorangegangenen Semester hervorragend und verantwortungsvoll organisiert. Vor allem mittels digitaler Lehre und anderen Fernlehrformaten sowie neuen Lehr- und Prüfungsformaten konnte bisher den Studierenden, die ihrerseits sehr engagiert und mit hoher Verantwortung die Maßnahmen unterstützt haben, weitgehend ein vollwertiges Studium ermöglicht werden. Zudem versorgen die Bibliotheken Studierende mit Arbeitsmaterialien und bieten ihnen unter den Voraussetzungen der Corona-Verordnung Lernplätze an. Planungssicherheit ist für Hochschulen und Studierende ein wichtiges Gut. Die Landesregierung erkennt die mit der zunehmenden Dauer eines eingeschränkten Präsenzbetriebs verbundenen zunehmenden Belastungen. Die zuletzt erfolgten Erweiterungen für Erstsemester und Abschlussklassen so-

wie die vorgesehenen Öffnungsstufen, die mehr Präsenz vor Ort ermöglichen können, tragen dem Rechnung. Im Rahmen eines verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes müssen daher für alle bestehenden Präsenzangebote die strengen Hygieneanforderungen im Bereich des Studienbetriebs aufrechterhalten bleiben. Nach wie vor ermöglichen diese erst den zulässigen Präsenz-Studienbetrieb.

Zu den geltenden Einschränkungen im Einzelnen wird im Übrigen auf die Begründung zur Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 und zur Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 sowie zu den Änderungsverordnungen der Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 16. Dezember, 10. Januar 2021, 14. Februar 2021, 7. März 2021, 28. März 2021 und 18. April 2021 verwiesen.

## II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Studienbetrieb)

Zu Absatz 1:

§ 2 wird im Wesentlichen an die neue Systematik und an die am 1. und 13. Mai 2021 erfolgten Änderungen der Corona-Verordnung sowie an das Infektionsschutzgesetz angepasst.

Zu Absatz 3:

Mit Blick auf die allgemein gestattete Nutzung der Bibliotheken im Falle der Öffnungsstufe 1 nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Corona-Verordnung wird im Bereich der Bibliotheken die Möglichkeit zugelassen, vom Prinzip der Voranmeldung für den Zugang zu Lernplätzen Ausnahmen zuzulassen. Die Regelung einer Voranmeldung für den Zugang zu Lernplätzen, die der besseren Kontaktnachverfolgung und der besseren Steuerung von Personenströmen dient, ist als Grundsatz nach wie vor geboten. Die Ausnahme erlaubt vor Ort in geeigneten Fällen, etwa bei geringer Nutzung der Bibliothek, Abweichungen vorzusehen.

Zu Nummer 2 (§ 4 – Medizinische Masken und Atemschutz)

Die Vorschrift wird neu gefasst, bleibt inhaltlich aber weitgehend unverändert. Insbesondere bleiben diejenigen Bereiche, in denen die Verpflichtung besteht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz im Sinne des § 3 Corona-Verordnung zu tragen, unverändert.

Die Regelung sieht in Anpassung an die Corona-Verordnung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder eines Atemschutzes, der die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, vor. Insoweit wird bezüglich der Anforderungen an die Maskenpflicht auf § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung verwiesen.

Nummer 1, die eine Regelung zur Maskenpflicht in geschlossenen Räumen auch für Bereiche mit Studienbetrieb regelt, nimmt redaktionell die bisherige Nummer 3 bezüglich der Archive und Bibliotheken, die auch Hochschulgebäude sind, auf.

Nach Nummer 2 gilt wie bisher für sämtliche zugelassenen Präsenzveranstaltungen und Präsenzformate, insbesondere Lehr- und Prüfungsveranstaltungen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. Über Absatz 2, der auf § 3 Absatz 3 Corona-Verordnung verweist, gelten die dort geregelten Ausnahmen für die Sportausübung und die musikalische Darstellung.

Von Nummer 3 erfasst sind sowohl die Außenbereiche von Mensen und Cafeterien als auch entsprechend Nummer 1 die Innenbereiche, einschließlich des Außer-Haus-Verkaufs. Eine Ausnahme vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes besteht bei der Aufnahme von Speisen und Getränken nach § 3 Absatz 3 Nummer 5 Corona-Verordnung.

Nummer 4 wurde weitgehend unverändert übernommen und vor allem für Außenbereiche um Veranstaltungsflächen ergänzt.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur § 3 Corona-Verordnung.

Zu Nummer 3 (§ 5 – Datenverarbeitung)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Regelungssystematik sowie um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (§ 6 - Nutzung von Hochschulgebäuden, Allgemeiner Hochschulsport, gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Corona-Verordnung.

Zu Nummer 5 (§ 8 Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Begrifflichkeit in § 3 Corona-Verordnung.

Zu Nummer 6 (§ 9 Absatz 2)

Mit der Änderung wird die Corona-Verordnung Studienbetrieb bis einschließlich zum 11. Juni 2021 verlängert und damit an die Geltungsdauer der Corona-Verordnung angepasst.

Artikel 2 – Inkrafttreten.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung.